

B E K A N N T M A C H U N G der Gemeinde Wilnsdorf

Bebauungsplan Nr. 11 "Kindergarten Auf dem Haaren" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rudersdorf

- *Öffentliche Auslegung des überarbeiteten Planentwurfes mit ergänzter Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) -*

Der Rat der Gemeinde Wilnsdorf hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossen, den überarbeiteten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Kindergarten Auf dem Haaren" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rudersdorf, mit ergänzter Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Planbereich hat eine Fläche von ca. 2.400 m² und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rudersdorf, Flur 6, Flurstücke 340 u. 397 (tlw.).

Der Träger des kath. Kindergartens St. Laurentius in Rudersdorf, Bereich „Schützenstraße“/„Auf dem Haaren“, beabsichtigt, das auf dem Gelände der bisherigen Kindertageseinrichtung „Auf dem Haaren“ stehende Gebäude durch einen Neubau im westlichen Teil des Flurstückes 397 übergreifend auf das Flurstück 340 zu ersetzen.

Das geplante Projekt liegt überwiegend im städtebaulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB. Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche - Flurstück 340 - sowie als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ - Flurstück 397 (tlw.) - dargestellt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes für das bisher im Außenbereich gelegene, 970 m² große Grundstück der Gemarkung Rudersdorf, Flur 6, Flurstück 340, von landwirtschaftlicher Fläche in Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ durchgeführt.

Planungsziel ist es, mit dem Bebauungsplan durch Baugrenzen begrenzte überbaubare Grundstücksflächen als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ auszuweisen, um Planungsrecht für den Neubau des Kindergartens zu schaffen.

Als Maß der baulichen Nutzung wird die Grund- und Geschossflächenzahl mit 0,4 festgesetzt. Die v. g. Grundflächenzahl darf durch Grundflächen für Garagen, Stellplätze und Zufahrten um bis zu 50 %, d. h. bis zu einer GRZ von 0,6, überschritten werden. Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird auf 1 begrenzt.

Der ökologische Ausgleich soll im Plangebiet selbst durch Umsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Laubbäumen und ggf. Neuanpflanzungen von Laubbäumen erbracht werden.

Das im Änderungsbereich geplante Vorhaben unterliegt keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG sowie nach Landesrecht NRW. Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB - Gebiete von gemeinschaftlicher

Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes - vor. Somit kann auf eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und auf einen Umweltbericht gem. § 2a (2) BauGB verzichtet werden.

Zur besseren Übersicht ist in dem nachstehenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5.000, der Planbereich des Bebauungsplanes gestrichelt umrandet und schraffiert dargestellt:



Legende



Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 "Kindergarten Auf dem Haaren" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Rudersdorf, mit ergänzter Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

02. Mai 2017 bis einschließlich 06. Juni 2017

bei der Gemeinde Wilnsdorf, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, Zimmer 64, während der Dienststunden, und zwar

montags - donnerstags	08.00 Uhr - 12.15 Uhr und 13.15 Uhr - 16.00 Uhr
sowie	
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen der Gemeinde mittlerweile vor:

Kreis Siegen-Wittgenstein: Verweis auf Umweltbericht und Umweltprüfung, Ergänzung des Planentwurfes um Darstellungen zum naturschutzrechtlichen Eingriff und Ausgleich sowie zum Artenschutz als Hinweis

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wilnsdorf, 18.04.2017

Christa Schuppler
Bürgermeisterin